

Christian Hostettler
Mitglied Stadtparlament
SVP-Senioren
Sömmerlistrasse 9
9000 St.Gallen
Tel. 071 277 10 69 / Fax 071 277 83 73
Natel 079 436 09 75
E-Mail chh@hostettlerchristian.ch

An den
Stadtrat der Stadt St.Gallen
Rathaus
9001 St.Gallen

SP/CD EINGANG
31. Okt. 2008
Zuweisung Vis.

St.Gallen, 30. Oktober 2008

Einfache Anfrage

«Hat der Stadtrat seine Kompetenz überschritten?»

Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Im IX. Nachtrag zum Gesundheitsgesetz im Art. 52quinquies ist die Bewilligungspraxis für den Schutz vor dem Passivrauchen geregelt. Gemäss dem Willen des Gesetzgebers ist für die Bewilligungen von Raucherbetrieben und für Ausnahmen „die politische Gemeinde“ zuständig. So stellt sich mir unter anderem die Frage: Wer ist die politische Gemeinde?

Nach meinem Rechtsempfinden ist die politische Gemeinde die Volksvertretung also das Stadtparlament.

Entscheide des Stadtparlaments werden im Normalfall in einem Reglement zusammengefasst und für den Vollzug an den Stadtrat als Exekutive delegiert.

Im Falle des Vollzugs des «Gesetzes für den Schutz vor Passivrauchen» hat sich der Stadtrat das Recht herausgenommen, den Vollzug ohne Konsultation und ohne Auftrag des Stadtparlaments - also in eigener Kompetenz, ohne klare Richtlinien der Legislative - Entscheide über Bewilligungen und Absagen zu erteilen. Dies ist nach meinem Rechtsempfinden eine Kompetenzüberschreitung durch den Stadtrat.

Um den genauen Sachverhalt zu klären, bitte ich den Stadtrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer ist mit dem Begriff „die politische Gemeinde“ aus der Sicht des kantonalen Gesetzgebers gemeint?

(Genaue Definition des Begriffs unter Angabe der entsprechenden Gesetzesartikel.)

2. Der Stadtrat hat sich geweigert, mir Einblick in die internen Richtlinien für die Vergabe von Ausnahmegewilligungen zu gestatten. Ist meine Vermutung richtig, dass der Stadtrat zuhanden der von ihm mit dem Vollzug betrauten Gewerbepolizei keinen Richtlinienkatalog verabschiedet hat?

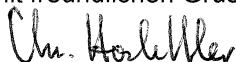
3. Wie konnte es dazu kommen, dass beispielsweise drei identische Kleinrestaurants (Rest. Krug, Rest. Alpenglöggli und Rest. Klosterhof) ungleich behandelt wurden, indem zwei von diesen Restaurants eine Ausnahmegewilligung zur Führung eines Raucherbetriebs erteilt wurde und das dritte Restaurant keine Ausnahmegewilligung erhalten hat?

Hier handelt es sich um einen klaren Fall von Behördewillkür!

(Von Stadtrat Cozzio geforderter Beweis Nr. 2)

Für die korrekte und ausführliche Beantwortung der gestellten Fragen danke ich dem Stadtrat bestens und verbleibe

mit freundlichen Grüssen



Christian Hostettler, SVP-Senior